

Erster Bürgermeister Wolfgang Strohmaier eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung am 25.09.2025

Der Gemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.09.2025 in der geänderten Fassung zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

2. Neubau der Kindertagesstätte St. Ambrosius (Teilprojekt 3); Vorstellung der Außenanlagenplanung, ggf. erforderliche Beschlussfassungen

Die Mitarbeiterin des mit der Außenanlagenplanung beauftragten Büros schreiberplan, Stuttgart, stellt die Planung mitsamt Kosten und möglichen Einsparpotenzialen via Präsentation (Anlage 1) vor.

Sie sieht grundsätzlich geringes Einsparpotenzial. Nach Auflistung ihrer Vorschläge kommt sie maximal zu einem Einsparpotenzial von 34.400 €. Dies wären im Einzelnen:

- Ersparnis durch weniger Mauern an Grenze Backhäusle - 6.200,-
- Änderung Weidentunnel - 800,-
- „Stele“ zur Adressbildung - 8.500,-
- Werkbank - 2.500,-
- Sonnenschirme anstelle von einem Sonnensegel* - 1.900,-
- Tiefhof mit hohen Mauerscheiben und Absturzsicherung* - 6.100,-
- Mauern zum Stellplatz aus Betonwerkstein statt Naturstein* - 8.400,-

Der Gemeinderat soll sich hierzu Gedanken machen, Beschlüsse werden diesbezüglich heute keine gefasst.

■■■■■■■■■■ bittet darum, dass die Abstände zwischen Backhäusle und neuem Zaun der Kita nochmals geprüft werden.

**3. Bauantrag Nr. 067/2025;
Antrag auf Baugenehmigung zum Bau eines Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
Bauort: [REDACTED]**

Das Vorhaben, Bau eines Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB). Der Flächennutzungsplan stellt den betroffenen Bereich grundsätzlich als Fläche für die Landwirtschaft dar, betrifft jedoch auch die dargestellte Stromfreileitung.

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird im Baugenehmigungsverfahren eine Stellungnahme zur Betriebsdienlichkeit abgeben. Öffentliche Belange werden aus Sicht der Verwaltung durch das privilegierte Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Beteiligung des angrenzenden Grundstückseigentümers ist erfolgt (Art. 66 Abs. 1 Bayerische Bauordnung – BayBO).

Die Zufahrt ist durch die Lage des Grundstücks in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 BayBO gesichert.

Die Wasserversorgung ist durch die zentrale Versorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Handwerksgruppe gesichert.

Die Abwasserbeseitigung ist durch gemeindliche Kanalisation im Trennsystem gesichert. Im Bereich des beantragten Unterstands verläuft die gemeindliche Schmutzwasserpumpendruckleitung.

Beschluss:

Dem Antrag auf Baugenehmigung, [REDACTED], Bau eines Unterstandes für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, auf den Fl. Nrn. [REDACTED] der Gemarkung Hergensweiler, i. d. F. v. 21.08.2025, wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0

4. Sachstandsbericht Grundsteuermessbetrag

Die Grundsteuer wurde umfassend reformiert. Die neuen Berechnungsgrundlagen werden von den Finanzämtern ermittelt („Messbeträge“). Die Städte und Gemeinden berechnen die Grundsteuer auf dieser Grundlage anhand des jeweiligen eigenen Hebesatzes. Die „neue“ Grundsteuer ist seit dem Jahr 2025 zu zahlen.

Bereits 2024 hat die Gemeinde erste Messbescheide nach dem neuen Grundsteuerrecht erhalten. Auf Grundlage dieser Daten wurde am 14.11.2024 eine neue Hebesatzsatzung, gültig ab dem 01.01.2025 erlassen.

Zum damaligen Zeitpunkt konnte noch keine endgültige Höhe der Grundsteuermessbeträge festgestellt werden. Der Gemeinde lagen rund 70 % der Messbescheide für die Grundsteuer A sowie rund 93 % der Messbescheide für die Grundsteuer B vor. Der Hebesatz wurde aufgrund der damaligen Kenntnisse in Höhe von 360 vom Hundert festgesetzt.

Aus den Beratungen ging hervor, dass man die Entwicklung der Grundsteuermessbeträge und das Aufkommen der Grundsteuer in den kommenden Jahren regelmäßig beobachten werden muss. Sofern sich die Grundlage deutlich verändert, wird die Gemeinde den Hebesatz gegebenenfalls nachjustieren müssen.

Zwischenzeitlich liegen der Gemeinde genauere Erkenntnisse vor. Für die Grundsteuer A sind rund 84 % der Messbescheide eingegangen, für die Grundsteuer B rund 97 %.

Aufgrund der vorliegenden Messbescheide (Stand 06.10.2025) kann von folgendem Grundsteueraufkommen ausgegangen werden:

	Hebesatz	Grundsteuer A	Grundsteuer B	Gesamt
2024	320 v.H.	15.209,18 €	215.238,91 €	230.448,09 €
2025 (Stand 06.10.)	360 v.H.	12.928,32 €	317.882,70 €	330.811,02 €
Differenz		- 2.280,86 €	+ 102.643,79 €	+ 100.362,93 €

	Messbetrag	Hebesatz	GrSt Aufkommen	
GrSt A				
2024	4.752,87 €	320,00%	15.209,18 €	
2025 (Stand 06.10.2025: 83,98 % der Messbeschei- de)	3.591,20 €	360,00%		12.928,32 €
GrSt B				
2024	67.262,16 €	320,00%	215.238,91 €	
2025 (Stand 06.10.2025: 97,27 % der Messbeschei- de)	88.300,75 €	360,00%		317.882,70 €
Summe			bisher 230.448,10 €	neu (aktueller Stand) 330.811,02 €

Frau Schmid erklärt, dass die gestiegenen Einnahmen nicht nur durch die Erhöhung des Hebesatzes kommen, sondern hauptsächlich aufgrund der geänderten Gesetzeslage.

■ ergänzt, dass die Erhöhung des Hebesatzes ungefähr 30.000,00 € und die geänderten Messbeträge 70.000,00 € ausmachen.

BM Strohmaier nimmt die Anwesenheit von Frau Schmid zum Anlass, sich angesichts Ihres bevorstehenden Wechsels zur Gemeinde Hergatz nochmals bei Ihr für Ihre herausragenden Leistungen und die angenehme und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu bedanken.

5. Vorstellung der Volkshochschule Lindau; Diskussion und Beschlussfassung über eine Kooperation und Schaffung einer Außenstelle

Die Volkshochschule (vhs) Lindau ist die größte Einrichtung der Erwachsenenbildung im Landkreis Lindau. Sie verzeichnet jährlich ca. 60.000 Teilnehmerstunden und bietet ein umfangreiches Programm in den Fachbereichen Politik, Gesellschaft und Umwelt (FB 1), Sprachen/Integration (FB 2), Gesundheit (FB 3), Kultur und Kreativität (FB 4), Beruf, IT und Kompetenzen (FB 5) sowie Junge vhs (FB 6).

Die vhs Lindau wird, neben Einnahmen durch Teilnehmerbeträge und den Zuschuss des Bayerischen Volkshochschulverbandes, vorrangig aus dem kommunalen Etat der Stadt Lindau finanziert. Aktuell ist, basierend auf den Teilnehmerauswertungen der vhs Lindau, jeder elfte Nutzer der vhs Lindau eine Bürgerin bzw. ein Bürger der Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell.

Im Unterschied zu den Volkshochschulen in den Nachbarlandkreisen (vhs Bodenseekreis, vhs Ravensburg, vhs Weingarten) sowie zur vhs Lindenberg verfügt die vhs Lindau bislang über keine Außenstellen. Vergleichbar zum Modell der vhs Lindenberg in Heimenkirch, Scheidegg, Maierhöfen, Oberreute, Opfenbach, Stiefenhofen und Weiler soll nun auch im unteren Landkreis Lindau eine Außenstellenstruktur etabliert werden.

Nach Art. 83 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung sowie dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz (BayEbFöG) ist die Förderung der Erwachsenenbildung eine öffentliche Aufgabe. Sie dient der chancengerechten Teilhabe, der Sicherung des lebenslangen Lernens und der Stärkung der Demokratie. Die Kommunen tragen Mitverantwortung, den Zugang zu Erwachsenenbildung in der Fläche zu sichern.

Die vhs Lindau hat hierfür mit den Bürgermeistern der Gemeinden Weißensberg, Sigmarszell und Hergensweiler Gespräche geführt, Bildungsangebote in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell zu realisieren. Hierfür ist vorgesehen, im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell eine vhs-Außenstelle einzurichten, bei der Angebote der Erwachsenenbildung in allen drei Kommunen organisiert werden. Ebenso wurden Gespräche geführt über eine finanzielle Betei-

ligung der drei Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft, welche in Form allgemeiner Zuschüsse zur Arbeit der vhs Lindau erfolgen würden. Beide Vorgänge sind rechtlich eigenständig und unabhängig voneinander.

Eine finanzielle Beteiligung sollte in Form eines Zuschusses erfolgen. Der Zuschuss soll nicht zweckgebunden sein, sondern eine allgemeine Unterstützung der vhs darstellen. Es handelt sich um echte Zuschüsse im finanzrechtlichen Sinn, die keinen steuerbaren Umsatz darstellen und daher nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Schaffung einer Außenstelle ist eine organisatorische Maßnahme der vhs Lindau. Sie dient der wohnortnahen Bereitstellung von Bildungsangeboten, ist aber rechtlich nicht mit den Zuschüssen verknüpft. Die Gemeinden unterstützen die Einrichtung ausdrücklich, die Umsetzung obliegt jedoch der vhs.

Leistungen der vhs für die Außenstelle in der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell sind u.a.:

- Planung und Koordination des Semesterprogramms auf Gemeindeebene
- Veranstaltung von Sonderformaten und Inhouse-Angeboten (z. B. Weiterbildung für pädagogische Betreuungskräfte)
- Dozentenakquise und Dozentenbetreuung für die Außenstelle
- Öffentlichkeitsarbeit und Marketing (Plakate, Netzwerkarbeit, Social Media)
- Erstellung und Druck des Programmhefts, Bereitstellung von Exemplaren in den Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell
- Weiterhin Nutzung des vollständigen Kursprogramms der vhs Lindau für alle Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsgemeinschaft Sigmarszell

Für die Gemeinde Hergensweiler ist ein Zuschuss in Höhe von Einwohnerzahl × Faktor 0,90 € pro Semester vorgesehen. Aktuell sind dies bei 1.893 Einwohnern 1.703,70 €/Semester und 3.407,40 €/Jahr (Bevölkerungsstand: 31.12.2024).

■■■■■ befürwortet eine Beteiligung der Gemeinde und möchte wissen in welchem Umfang Kurse in Hergensweiler geplant sind. Herr Frick stellt sich vor, dass es 20 bis 25 Kurse pro Semester im VG-Bereich geben könnte.

■■■■■ fände es ebenfalls gut, wenn es ein niederschwelliges Angebot zur Weiterbildung in der Umgebung gibt.

■■■■■ ist ebenfalls dafür, dass ein solches Angebot in die Gemeinde kommt.

Zu den möglichen Räumlichkeiten gibt ■■■■■ an, dass hier zum Beispiel der Dorfgemeinschaftsraum oder Vereinsheime in Frage kommen könnten.

Beschluss:

Die Gemeinde Hergensweiler gewährt der Volkshochschule Lindau (Bodensee) einen freiwilligen Zuschuss je Semester in Höhe von 0,90 € je Einwohnerin/Einwohner. Maßgeblich ist die durch das Bayerische Landesamt für Statistik zum jeweiligen 31.12. des Vorjahres festgestellte Einwohnerzahl der Gemeinde Hergensweiler. Der Zuschuss erfolgt ohne Gegenleistung, ist nicht zweckgebunden und stellt einen echten Zuschuss im finanzrechtlichen Sinn dar.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0